

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2529/70 DES RATES

vom 14. Dezember 1970

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 (Vorläufiges Protokoll) im Anhang zum Abkommen von Ankara gelten die Bestimmungen dieses Protokolls bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Übergangsphase fort, höchstens aber bis zum Ende des zehnten Jahres ; dieses Zusatzprotokoll wird erst nach dem 1. Januar 1971 in Kraft treten ; nach Artikel 3 des Vorläufigen Protokolls eröffnet die Gemeinschaft, beginnend mit der endgültigen Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, für die in Artikel 2 dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse zugunsten der Türkei jährlich Zollkontingente in Höhe der Summe der zu diesem Zeitpunkt eröffneten nationalen Zollkontingente ; da die endgültige Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse verwirklicht ist, erscheint es angebracht, für das Jahr 1971 ein Gemeinschaftszollkontingent für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei zu eröffnen.

Die Kontingentsmenge des zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingents ist in Artikel 2 des Vorläufigen Protokolls festgesetzt und durch Beschluß des Assoziationsrats Nr. 1/66 vom 23. November 1966 geändert worden ; für 1971 beträgt diese Kontingentsmenge 17 615 Tonnen.

Nach Artikel 2 Buchstabe a) des Vorläufigen Protokolls ist der Kontingentszollsatz der gleiche Zollsatz, der im Rahmen des am 9. Juli 1961 unterzeichneten Assoziierungsabkommens auf die Einfuhren der gleichen Erzeugnisse anwendbar ist ; in Anwendung des Protokolls Nr. 15 im Anhang zu diesem Abkommen sind die Zollsätze auf diese Einfuhren seit dem 1. Januar 1968 aufgehoben worden.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses bis zur völligen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird ; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieses Kontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird ; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen ; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1971.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilt sich die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben ; ausgehend von den während der ersten Monate des Jahres 1970 durchgeführten und auf das für diese Erzeugnisse eröffnete Gemeinschaftszollkontingent angerechneten Einfuhren, werden für 1970 die nachstehend aufgeführten Prozentsätze erwartet ; es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Einfuhren von unverarbeitetem Tabak und Tabakabfällen in den meisten Mitgliedstaaten im wesentlichen in den letzten Monaten des Kalenderjahres vorgenommen werden ; diese Prozentsätze könnten daher für das ganze in Betracht kommende Jahr nicht hinreichend repräsentativ sein.

	1967	1968	1969	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz (Jahre 1967-1969)	1970
Deutschland	66,80	71,66	60,63	66,41	51,00
Frankreich	8,51	9,22	10,66	9,44	16,25
Italien	10,14	1,56	9,99	7,26	15,25
Niederlande	4,82	4,56	7,09	5,47	7,02
BLWU	9,73	13,00	11,63	11,42	10,48

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen im Kontingentszeitraum und insbesondere der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung am Kontingent ermitteln :

Deutschland	71,4
Frankreich	7,5
Italien	6,2
Niederlande	4,5
BLWU	10,4

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 17 615 Tonnen in zwei Raten zu teilen : die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben ; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftskontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall und mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit, eine ausreichende Reserve zu bilden, rund 85 v.H. der Kontingentsmenge betragen könnte ; die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 15 400 Tonnen, die zweite Rate in Höhe von 2 215 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzliche Quote fast völlig ausgenutzt ist und so oft es die Reservemenge gestattet ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnut-

zung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte ; mit Rücksicht darauf, daß die Einfuhren saisonbedingt sind, dürfte es angemessen sein, den Grenzwert, von dem an eine solche Übertragung zu erfolgen hat, auf 40 v.H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 17 615 Tonnen vollständig ausgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 15 400 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt :

Deutschland	11 000 Tonnen
Benelux	2 300 Tonnen
Frankreich	1 150 Tonnen
Italien	950 Tonnen

Insgesamt 15 400 Tonnen,

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 215 Tonnen bildet die Reserve.

### Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge — zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote — gegebenenfalls aufgerundet — vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausnutzung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote — gegebenenfalls aufgerundet — vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausnutzung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausnutzung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

### Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

### Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1971 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Ein-

fuhren der betreffenden Erzeugnisse mit, die bis zum 15. Oktober 1971 einschließlich vorgenommen und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

### Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 10. November 1971 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren dieser Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. SCHEEL

---